

aktuelle Hinweise zur Prüfpflicht zur Brandenburgischen GEG-Durchführungsverordnung - BbgGEGDV

Die Brandenburgische GEG-Durchführungsverordnung wurde am **09.08.2024** im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl) verkündet, ist gemäß §4 am gleichen Tag in Kraft getreten und ist **damit für alle Bauvorhaben mit Bauantragseingang ab diesem Tag einzuhalten**.

Diese regelt u.a. die Zuständigkeiten für die gemäß §92 GEG notwendige Erfüllungserklärung für zu errichtende Gebäude sowie Änderungen an einem bestehenden Gebäude. Hierzu ist das GEG §92 zu beachten.

Die Zuständigkeiten werden hierbei gemäß §2 Abs 3 nach Gebäudeklassen 1 + 2 und 3-5 sowie Sonderbauten getrennt betrachtet. Die Definition der Gebäudeklassen ist als Link beigefügt.

Für Wohngebäude der **Gebäudeklassen 1 und 2** kann die unten genannte Bestätigung durch Ausstellungs berechtigte Personen nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes ausgestellt werden.

Für Nichtwohngebäude und Wohngebäude der **Gebäudeklassen 3, 4, 5 sowie Sonderbauten** muss die unten genannte Bestätigung durch Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung nach der Verordnung über die im Land Brandenburg bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen ausgestellt werden.

Gemäß §2 Abs. 4 sind die folgenden Punkte zu überprüfen und auf Grundlage des Vordruckes zu bestätigen:

- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise nach Absatz 5
- die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Nachweisen nach Absatz 5
- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Energiebedarfsausweise

Wichtiger Hinweis

Die beschriebene Erfüllungserklärung ist spätestens mit Anzeige der Nutzungsaufnahme der zuständigen Behörde zu bescheinigen. Dies ist ein Zeitpunkt, zu dem der GEG-Nachweis bereits erstellt wurde und die Bauausführung üblicherweise abgeschlossen ist, sodass erforderliche Änderungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bei fehlerhaften Nachweisen oder einer abweichenden Bauausführung führt der Zeitpunkt eventuell zu Problemen bei der Anpassung, bzw. der Fehlerbehebung und somit bei der Einhaltung der GEG-Anforderungen. Daher erscheint eine frühere Einbindung der berechtigten Personen zielführend. Die Nachweisprüfung ist in LPH 4 zu empfehlen, die Kontrolle der Bauausführung in Abhängigkeit zum Fortschritt baubegleitend.

Links:

Brandenburgische GEG-Durchführungsverordnung

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=10655>

Brandenburgische Bauordnung

https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgbo_2016

Information der Brandenburgischen Ingenieurkammer mit Download der Erfüllungserklärung

<https://www.bbik.de/artikel/die-neue-brandenburgische-geg-durchfuehrungsverordnung-ein-ueberblick/>

Sie haben noch Fragen?

Zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren.

Prüfgesellschaft Nord mbH

Frank Zywietz

Geschäftsführer

Berlin, den 13.08.2024